

Bekanntmachung

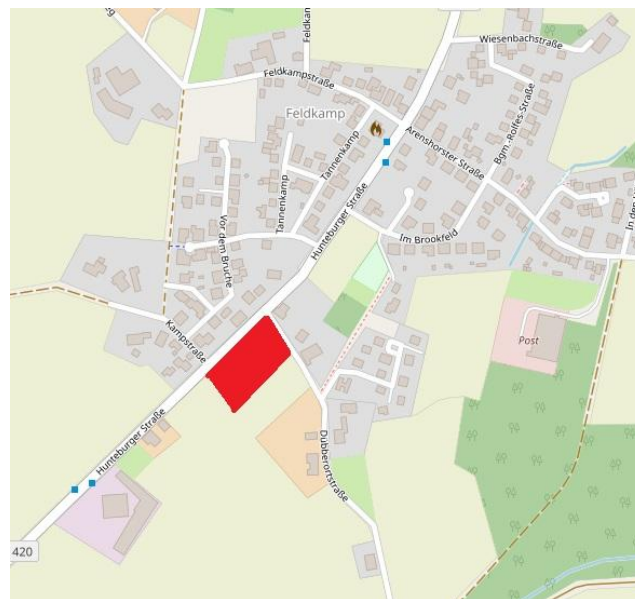
Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 den Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt der Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Laar und Feldkamp an der die beiden Ortsteile verbindenden Hunteburger Straße (K420). Die genaue Lage des Plangebiets ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt

Der Bebauungsplan Nr. 120 „Feuerwehrhaus Herringhausen“ steht ab sofort zusammen mit der Begründung und den Fachgutachten auf der Internetseite der Gemeinde Bohmte (www.bohmte.de) unter dem Menüpunkt *Bauen & Wohnen* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne* → *Rechtskräftige Bebauungspläne* zu jedermanns Einsicht zur Verfügung. Ebenso werden die Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Bohmte, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 2.05, während der Dienststunden bereitgehalten.



Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Markus Kleinkauertz